

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 15,500.

Leipziger Tageblatt, 17. Jhr.,  
incl. Dringender 6 Bll.  
durch die Post bezogen 4 Bll.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Schließen für Extrablätter  
ohne Postförderung 36 Pf.  
mit Postförderung 45 Pf.  
Jahres 5 Ggld. Postfreie 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserm  
Preisverzeichnis. — Tabellenblätter  
nach höherem Tarif.  
Konten unter dem Nachdruck  
die Spalte 40 Pf.  
Jahres sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachnahme.

Erste Ausgabe täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Schreiben und Expedition  
Johannstraße 33.  
Besprechungen der Redaction:  
Donnerstag 10—12 Uhr.  
Freitag 4—6 Uhr.

Nummern der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Jahres zu Wochenenden bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Aussen für Inf. Ausland:  
Otto Klemm, Unterwallstraße 22.  
Königsplatz, Katharinenstr. 16, 2.  
aus bis 1/3 Uhr.

№ 365.

Dienstag den 31. December 1878.

72. Jahrgang.

### Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Wittwoch den 1. Januar 1879 nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim  
Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten  
Karte und Rechnung bereits von heute an  
in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung.

Die Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter im Alter unter 21 Jahren zur Führung von Arbeits-  
büchern, sowie die über die Beschäftigung gewisser Kategorien von Personen in Fabriken neu-  
geordneten Specialvorschriften betreffend.

Bei der unmittelbaren Wichtigkeit, welche verschiedene Bestimmungen des die Verhältnisse der gewerb-  
lichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter) neu ordnenden, mit dem 1. Januar 1879 in  
Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, insoweit  
für die gewerblichen Arbeiter selbst, als auch für ihre Arbeitgeber haben, finden wir uns veranlaßt, auf die  
in der Ueberschrift näher bezeichneten Vorschriften dieses Gesetzes hierdurch noch besonders hinzuweisen und  
zu deren Ausführung, beziehentlich auf Grund der königlichen Sächsischen Ausführungs-Berordnung vom  
5. November 1878, nachstehend das Erforderliche anzudeuten.

1. Die Arbeitsbücher betreffend, ist hier auf die in Artikel 1 enthaltenen neuen §§. 107—114 zu ver-  
weisen, welche so lauten:

§. 107.  
Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist,  
als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme  
solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren,  
auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter  
sicher auszubändigen.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine  
Anwendung.

§. 108.  
Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er  
zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung er-  
folgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht  
zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist  
nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu  
machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.  
Wenn das Arbeitsbuch vollständig oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren ge-  
gangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung  
erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen  
dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen  
amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder ver-  
nichten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem  
Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.  
Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie  
seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde.  
Bessere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.  
Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichsanwalt bestimmt.

§. 111.  
Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten  
Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsver-  
hältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der  
letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen  
nicht mit einem Stempel versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches gänzlich oder nachtheilig  
zu kennzeichnen bewirkt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch  
dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.  
Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet,  
oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuche  
gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausbändigung des Arbeitsbuches  
verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung gegenüber nicht rechtzeitig aus-  
gebändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterläßt oder unzulässige Eintragungen  
oder Bemerkte gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung er-  
scheint, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entlassung im Wege der Klage oder Einrede  
aufrecht gemacht ist.

§. 113.  
Beim Abgange können die Arbeiter ein Recht auf die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.  
Dieses Recht ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszu dehnen.

§. 114.  
Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem  
Arbeiter etwa ausgefüllte Verzeichnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen.

II. Die besonderen Verhältnisse gewisser Kategorien von Fabrikarbeitern betreffend, sind die weiterhin  
in Artikel 1 enthaltenen neuen §§. 126—129b heranzuziehen, welche folgenden Inhalts sind:

§. 126.  
Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.  
Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht  
übersteigen.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt  
werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und  
nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden  
täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden  
täglich beschäftigt werden.

Wachmänner dürfen während drei Wochen nach ihrer Rückkunft nicht beschäftigt werden.

§. 127.  
Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 126) dürfen nicht vor 6 1/2 Uhr Morgens beginnen  
und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regel-  
mäßige Pausen eingelegt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute  
zwischen vierzehn und sechzehn Jahren eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine  
halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe über-  
haupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben die  
jenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig  
eingeschlossen werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Ratschumenen-  
und Confirmanden, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter  
nicht beschäftigt werden.

§. 127.  
Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für  
dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eine Arbeitskarte bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarte werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die  
Ortspolizeibehörde kostenfrei und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so  
kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der  
Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vor-  
mundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen an-  
zugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und  
am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszubändigen. Ist die Wohnung des  
Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Ausstellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen  
nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 128.  
Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der  
Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn  
und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Veränderung  
hierin darf, abgesehen von Verletzungen, welche durch Erziehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeits-  
schichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche  
Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter  
unter Angabe ihrer Arbeitszeit, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgestellt  
ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in  
der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Be-  
stimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 129.  
Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrechen haben,  
so können Ausnahmen von den in §. 126 Absatz 2 bis 4 und in §. 126 vorgesehene Beschränkungen auf  
die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichsanwalt  
nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann  
die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es  
erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen  
als der durch §. 126 vorgesehene Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige  
Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichsanwalt  
gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden  
beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einundzwanzig  
Dauer gestattet werden.

Die auf Grund vorstehende Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen  
werden.

§. 129a.  
Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Ar-  
beitern durch gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit  
verbunden sind, gänzlich unterlagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Ins-  
besondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nacharbeit der Arbeiterinnen unterlagt werden.

Durch Beschluß des Bundesrathes können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem  
Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und  
Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige  
Arbeitszeiten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten be-  
schränkt ist, Ausnahmen von den in §. 126 Absatz 2 bis 4 und in §. 126 vorgesehene Beschränkungen  
nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsund-  
dreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechsunddreißig Stunden  
höchstens nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag  
vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 129b.  
Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 126 bis 129a sowie des §. 129  
Absatz 3 (Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit) in seiner Anwendung auf Fabriken ist aus-  
schließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden  
Beamten zu übertragen. Denselben haben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden,  
insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind vorbehaltlich  
der Anzeige von Geschehnissen, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts-  
und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizei-  
behörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahres-  
berichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder  
nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes von der Anstellung besonderer  
Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 126 bis 129a, sowie des §. 129 Absatz 3 in seiner An-  
wendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich  
auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Kußerdem ist hinsichtlich der auf die Nichtbefolgung obiger Vorschriften gestellten Strafen zu bemerken,  
daß nach dem in Artikel 9 enthaltenen neuen §. 145 unter 2: Gewerbetreibende, welche den §§. 126, 126  
oder den auf Grund der §§. 129, 129a getroffenen Verfügungen gegenüber Arbeiterinnen oder jugendlichen  
Arbeitern Beschäftigung geben, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit  
Gefängnis bis zu sechs Monaten, ferner nach dem neuen §. 149 unter 7: wer es unterläßt, den durch  
§§. 128 und 129b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark  
und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen, endlich nach dem neuen §. 150: 1) wer den Be-  
stimmungen der §§. 108 bis 112 gegenüber einem Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder beidelt, 2) wer den  
Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt, 3) wer  
vorzüglich ein auf seinen Namen ausgefülltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet, mit Geld-  
strafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Ver-  
letzung des Gesetzes bestraft werden.

Die königliche Sächsische Ausführungs-Berordnung vom 15. November 1875 überträgt die Ausstellung  
der Arbeitsbücher wie der Arbeitskarten ausdrücklich den Stadtträsen und sonstigen Gewerkepolizeibehörden  
und verordnet, daß vom 1. Januar 1879 an alle aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter  
beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch zu führen haben und alle Kinder im Alter  
zwischen zwölf und vierzehn Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige  
Benutzung der Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken,  
Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigt werden, mit  
einer Arbeitskarte zu versehen sind.

Die Ausstellung eines Arbeitsbuches setzt voraus, daß  
a. der Arbeiter in dem Bezirke der Behörde, bei welcher die Ausstellung des Buches beantragt  
wird, zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat,  
b. der Vater oder Vormund den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt, oder daß die Gemein-  
debehörde die Zustimmung des Vaters nach Art. 1 §. 108 des Gesetzes ergänzt hat,  
c. der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist,  
d. für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt worden, oder daß das für  
ihn ausgestellt gewesene Buch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren  
gegangen oder vernichtet worden ist.

Die Arbeitgeber haben darauf zu sehen, daß für diejenigen schon vor dem 1. Januar 1879 von ihnen  
in Beschäftigung genommenen Arbeiter, welche zu Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, alsbald die  
Ausstellung des Arbeitsbuches beantragt wird. Sie haben das ausgefüllte Arbeitsbuch einzufordern und  
darin die für den Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis in Art. 1 §. 111 des Gesetzes vorge-  
sehenen Bemerkte nachzutragen.